

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

**► B LEITLINIE (EU) 2016/65 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK
vom 18. November 2015
über die bei der Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems
anzuwendenden Bewertungsabschlüsse (EZB/2015/35)
(ABl. L 14 vom 21.1.2016, S. 30)**

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Leitlinie (EU) 2016/2299 der Europäischen Zentralbank vom 2. November 2016	L 344	117	17.12.2016
► <u>M2</u>	Leitlinie (EU) 2018/571 der Europäischen Zentralbank vom 7. Februar 2018	L 95	45	13.4.2018
► <u>M3</u>	Leitlinie (EU) 2019/1033 der Europäischen Zentralbank vom 10. Mai 2019	L 167	75	24.6.2019
► <u>M4</u>	Beschluss (EU) 2020/506 der Europäischen Zentralbank vom 7. April 2020	L 109I	1	7.4.2020
► <u>M5</u>	Leitlinie (EU) 2020/1692 der Europäischen Zentralbank vom 25. September 2020	L 379	94	13.11.2020
► <u>M6</u>	Leitlinie (EU) 2022/988 der Europäischen Zentralbank vom 2. Mai 2022	L 167	131	24.6.2022
► <u>M7</u>	Leitlinie (EU) 2023/832 der Europäischen Zentralbank vom 16. Dezember 2022	L 104	40	19.4.2023
► <u>M8</u>	Leitlinie (EU) 2024/1164 der Europäischen Zentralbank vom 8. Februar 2024	L 1164	1	26.4.2024

▼ B

**LEITLINIE (EU) 2016/65 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK
vom 18. November 2015
über die bei der Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des
Eurosystems anzuwendenden Bewertungsabschläge (EZB/2015/35)**

▼ M1*Artikel 1***Bewertungsabschläge für notenbankfähige marktfähige Sicherheiten**

(1) Gemäß Teil 4 Titel VI der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) unterliegen marktfähige Sicherheiten Bewertungsabschlägen, wie definiert in Artikel 2 Nummer 97 der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60), in der Höhe, die in den Tabellen 2 und 2a im Anhang dieser Leitlinie festgelegt ist.

(2) Der Bewertungsabschlag für eine bestimmte Sicherheit hängt von den folgenden Faktoren ab:

- a) Haircutkategorie, in die diese Sicherheit eingestuft wird, wie in Artikel 2 definiert;
- b) Restlaufzeit oder gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit der Sicherheit, wie in Artikel 3 definiert;
- c) Verzinsungsart der Sicherheit; und
- d) Bonitätsstufe, in die diese Sicherheit eingestuft wird.

▼ M8

(3) In Bezug auf EZB-Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen, die von den NZBen vor der Einführung des Euro in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, begeben wurden, wird kein Bewertungsabschlag angewendet.

▼ B*Artikel 2***Festlegung der Haircutkategorien für marktfähige Sicherheiten**

Notenbankfähige Sicherheiten können je nach Art des Emittenten und/oder Art der Sicherheit in eine der fünf in Tabelle 1 des Anhangs zu dieser Leitlinie dargelegten Haircutkategorien eingestuft werden.

▼ M8

a) Die Haircutkategorie I umfasst von Zentralstaaten begebene Schuldtitel, von der Europäischen Union begebene Schuldtitel und Schuldverschreibungen, die von den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten begeben wurden, deren Währung nicht der Euro ist.

▼ M7

b) Die Haircutkategorie II umfasst Schuldtitel, die von

▼ M7

- i) lokalen und regionalen Gebietskörperschaften,
 - ii) Emittenten, die vom Eurosystem als Institution mit öffentlichem Förderauftrag klassifizierte Kreditinstitute oder Nichtkreditinstitute sind und welche die in Anhang XIIa der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) festgelegten quantitativen Kriterien erfüllen,
 - iii) multilateralen Entwicklungsbanken und anderen internationalen Organisationen als der Europäischen Union begeben wurden, sowie gesetzlich geregelte gedeckte Schuldverschreibungen und *Multi-cédulas*.
- c) Die Haircutkategorie III umfasst Schuldtitel, die von
- i) nichtfinanziellen Unternehmen,
 - ii) Unternehmen des staatlichen Sektors oder
 - iii) Institutionen, die Nichtkreditinstitute sind, welche die in Anhang XIIa der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) festgelegten quantitativen Kriterien nicht erfüllen, begeben wurden.

▼ M3

- d) Die Haircutkategorie IV umfasst unbesicherte Schuldtitel, die von i) Kreditinstituten, ii) Institutionen, die Kreditinstitute sind, welche die in Anhang XIIa der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) festgelegten quantitativen Kriterien nicht erfüllen, oder iii) finanziellen Kapitalgesellschaften, die keine Kreditinstitute sind, begeben wurden.

▼ B

- e) Die Haircutkategorie V umfasst Asset-Backed Securities ungeachtet der Emittentenklassifizierung.

▼ M7*Artikel 3***Bewertungsabschläge für marktfähige Sicherheiten**

(1) Die Bewertungsabschläge für marktfähige Sicherheiten, die in den Haircutkategorien I bis IV eingestuft wurden, bestimmen sich nach den folgenden Kriterien:

- a) Einstufung der spezifischen Sicherheit in Bonitätsstufe 1, 2 oder 3;
- b) Restlaufzeit der Sicherheit, wie detailliert beschrieben in Absatz 2;
- c) Verzinsungsart der Sicherheit, wie detailliert beschrieben in Absatz 2.

(2) Bei marktfähigen Sicherheiten, die in die Haircutkategorien I bis IV eingestuft wurden, richtet sich der anwendbare Bewertungsabschlag nach der gemäß Tabelle 2 des Anhangs der vorliegenden Leitlinie berechneten Restlaufzeit und Verzinsungsart der Sicherheit (festverzinslich/variabel verzinslich oder Nullkupon). Die maßgebliche Laufzeit für die Bestimmung des anwendbaren Bewertungsabschlags entspricht der Restlaufzeit der Sicherheit unabhängig von ihrer Verzinsungsart.

▼ M7

(2a) Die Festlegung der Restlaufzeit gedeckter Schuldverschreibungen zur Eigennutzung hängt wie folgt davon ab, ob die gedeckten Schuldverschreibungen zur Eigennutzung eine Soft-Bullet-Struktur oder eine Conditional-Pass-Through-Struktur aufweisen:

- a) bei gedeckten Schuldverschreibungen zur Eigennutzung mit einer Soft-Bullet-Struktur wird als Restlaufzeit die Höchstlaufzeit bezeichnet, bis zu der die Laufzeit gemäß den Bedingungen der jeweiligen gedeckten Schuldverschreibung verlängert werden kann;
- b) bei gedeckten Schuldverschreibungen zur Eigennutzung mit Conditional-Pass-Through-Struktur entspricht die Restlaufzeit der Kategorie [10,15) Jahre.

„Eigennutzung“ im Sinne dieses Absatzes 2a bedeutet die Einreichung oder Nutzung gedeckter Schuldverschreibungen durch den Geschäftspartner, die von dem Geschäftspartner selbst oder einem anderen Unternehmen, zu dem der Geschäftspartner enge Verbindungen im Sinne von Artikel 138 der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) unterhält, begeben oder garantiert wurden.

(3) Bei marktfähigen Sicherheiten, die in der Haircutkategorie V eingestuft wurden, bestimmen sich die Bewertungsabschläge unabhängig von der Verzinsungsart anhand der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit (weighted average life) der Sicherheit, wie in den Absätzen 4 und 5 näher dargelegt. Die Bewertungsabschläge, die auf marktfähige Sicherheiten der Kategorie V angewendet werden, sind in Tabelle 2a im Anhang dieser Leitlinie festgelegt.

(4) Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit der vorrangigen Tranche einer Asset-Backed Security wird als die zu erwartende gewichtete durchschnittliche Zeit bis zur Rückzahlung dieser Tranche geschätzt. Für einbehaltene mobilisierte Asset-Backed Securities (sog. retained ABS) wird bei der Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit unterstellt, dass Kündigungsrechte des Emittenten nicht ausgeübt werden.

(5) Für die Zwecke von Absatz 4 werden mit „einbehaltenen mobilisierten Asset-Backed Securities (sog. retained ABS)“ Asset-Backed Securities bezeichnet, die zu einem Prozentsatz von über 75 % des ausstehenden Nominalwerts von einem Geschäftspartner, der Originator der Asset-Backed Security ist, oder Stellen, die enge Verbindungen zum Originator haben, genutzt werden. Die engen Verbindungen werden gemäß Artikel 138 der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) festgestellt.

Artikel 4

Zusätzliche Bewertungsabschläge für bestimmte Arten von marktfähigen Sicherheiten

Neben den in Artikel 3 dieser Leitlinie festgelegten Bewertungsabschlägen gelten die folgenden zusätzlichen Bewertungsabschläge für bestimmte Arten von marktfähigen Sicherheiten:

▼ M7

- a) alle marktfähigen Sicherheiten, die in die Haircutkategorien II, III, IV und V eingestuft wurden, für die gemäß den Regelungen des Artikels 134 der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) ein theoretischer Wert festgelegt wird, unterliegen einem zusätzlichen Bewertungsabschlag in Form einer Bewertungskorrektur. Die Bewertungskorrektur — auch für gedeckte Schuldverschreibungen zur Eigennutzung — richtet sich nach der erwarteten Restlaufzeit bzw. bei Haircutkategorie V nach der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit der Sicherheit in der in Tabelle 4 des Anhangs der vorliegenden Leitlinie angegebenen Höhe. Für die Zwecke der Berechnung der Bewertungskorrektur für gedeckte Schuldverschreibungen zur Eigennutzung ist die erwartete Restlaufzeit der ursprünglich geplante Fälligkeitstermin, sofern und solange keine Laufzeitverlängerung ausgelöst wurde;
- b) gedeckte Schuldverschreibungen zur Eigennutzung unterliegen einem zusätzlichen Bewertungsabschlag von i) 8 % auf den Wert der Schuldtitel der Bonitätsstufen 1 und 2 und ii) 12 % auf den Wert der Schuldtitel der Bonitätsstufe 3. „Eigennutzung“ im Sinne dieses Absatzes hat dieselbe Bedeutung wie „Eigennutzung“ gemäß Artikel 3 Absatz 2a;
- c) kann der zusätzliche Bewertungsabschlag, auf den Buchstabe b verweist, in Bezug auf ein Sicherheitenverwaltungssystem einer NZB, eines Drittdienstleisters (tri-party agent) oder der TARGET Auto-Collateralisation nicht angewendet werden, so ist der zusätzliche Bewertungsabschlag in diesen Systemen oder auf diesen Plattformen auf den gesamten Emissionswert der gedeckten Schuldverschreibungen anzuwenden, die zur Eigennutzung verwendet werden können.

▼ B*Artikel 5***Bewertungsabschläge für notenbankfähige nicht marktfähige Sicherheiten****▼ M3**

- (1) Für die einzelnen Kreditforderungen gelten bestimmte Bewertungsabschläge, die anhand der Restlaufzeit, Bonitätsstufe und der Zinsstruktur gemäß Tabelle 3 im Anhang dieser Leitlinie bestimmt werden.
- (2) Es gelten die folgenden Bestimmungen für die Zinsstruktur von Kreditforderungen:
- a) „Nullkupon“-Kreditforderungen gelten als festverzinslich;
- b) variabel verzinsliche Kreditforderungen, bei denen der Zeitraum bis zur nächsten Zinsanpassung länger als ein Jahr ist, gelten als festverzinsliche Kreditforderungen;
- c) variabel verzinsliche Kreditforderungen mit einer Obergrenze gelten als festverzinsliche Kreditforderungen;
- d) variabel verzinsliche Kreditforderungen, bei denen der Zeitraum bis zur nächsten Zinsanpassung ein Jahr oder kürzer ist, und die eine Untergrenze, jedoch keine Obergrenze aufweisen, gelten als variabel verzinsliche Kreditforderungen;

▼ M3

- e) der Bewertungsabschlag für eine Kreditforderung mit mehr als einer Verzinsungsart bestimmt sich ausschließlich anhand der während der Restlaufzeit der Kreditforderung anfallenden Zinszahlungen. Existiert für die Restlaufzeit der Kreditforderung mehr als eine Verzinsungsart, werden die verbleibenden Zinszahlungen als Festzinszahlungen angesehen, wobei für den Bewertungsabschlag die Restlaufzeit der Kreditforderung maßgeblich ist.
- _____
- _____

▼ M7

- (5) Nicht marktfähige, mit hypothekarischen Darlehen an Privatkunden besicherte Schuldtitel (non-marketable retail mortgage-backed debt instruments) unterliegen einem Bewertungsabschlag von 31,5 %.

▼ B

- (6) Für Termineinlagen gelten keine Bewertungsabschläge.

▼ M1

- (7) Jede zugrunde liegende Kreditforderung im Deckungspool eines nicht marktfähigen Schuldtitels, der durch notenbankfähige Kreditforderungen besichert ist (nachfolgend „DECC“), unterliegt einem auf Ebene der Einzelinstrumente angewendeten Bewertungsabschlag gemäß den Vorschriften der ► **M3** Absätze 1 bis 2 ◀. Der Gesamtwert der zugrunde liegenden Kreditforderungen im Deckungspool nach Anwendung der Bewertungsabschläge muss jederzeit mindestens dem ausstehenden Kapitalbetrag der DECC entsprechen. Unterschreitet der Gesamtwert den im vorangegangenen Satz genannten Schwellenwert, gilt die DECC als nicht notenbankfähig.

▼ B*Artikel 6***Wirksamwerden und Umsetzung**

- (1) Diese Leitlinie wird am Tag ihrer Mitteilung an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wirksam.
- (2) Die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, leiten die Maßnahmen ein, die erforderlich sind, um die vorliegende Leitlinie zu erfüllen, und wenden sie ab dem 25. Januar 2016 an. Sie teilen der EZB die entsprechenden Rechtstexte und Umsetzungsmaßnahmen bis spätestens 5. Januar 2016 mit.

*Artikel 7***Adressaten**

Diese Leitlinie richtet sich an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

▼ M7

ANHANG

▼ M8

Tabelle 1

Haircutkategorien für notenbankfähige marktfähige Sicherheiten auf der Grundlage der Art des Emittenten und/oder der Art der Sicherheit

Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV	Kategorie V
<p>von Zentralstaaten begebene Schuldtitel</p> <p>von der Europäischen Union begebene Schuldtitel</p> <p>Schuldverschreibungen, die von nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten begeben wurden, deren Währung nicht der Euro ist</p>	<p>von lokalen oder regionalen Gebietskörperschaften begebene Schuldtitel</p> <p>Schuldtitel, die von Emittenten (Kreditinstituten und Nichtkreditinstituten) begeben wurden, die vom Eurosystem als Institution mit öffentlichem Förderauftrag klassifiziert werden und welche die in Anhang XIIa der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) festgelegten quantitativen Kriterien erfüllen</p> <p>von multilateralen Entwicklungsbanken und anderen internationalen Organisationen als der Europäischen Union begebene Schuldtitel</p> <p>gesetzlich geregelte gedeckte Schuldverschreibungen</p> <p>Multi-cédulas</p>	<p>Schuldtitel, die von nichtfinanziellen Unternehmen, Unternehmen des staatlichen Sektors oder Institutionen, die Nichtkreditinstitute sind, welche die in Anhang XIIa der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) festgelegten quantitativen Kriterien nicht erfüllen, begeben wurden</p>	<p>unbesicherte Schuldtitel, die von Kreditinstituten oder Institutionen, die Kreditinstitute sind, welche die in Anhang XIIa der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) festgelegten quantitativen Kriterien nicht erfüllen, begeben wurden</p> <p>von finanziellen Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, begebene unbesicherte Schuldtitel</p>	<p>Asset-Backed Securities</p>

▼ M7

Tabelle 2

Höhe der Bewertungsabschläge für notenbankfähige marktfähige Sicherheiten in den Haircutkategorien I bis IV

(in %)

		Haircutkategorien							
Bonität	Restlaufzeit (Jahre) (*)	Kategorie I		Kategorie II		Kategorie III		Kategorie IV	
		festverzinslich oder variabel verzinslich	Nullkupon						
Stufen 1 und 2	[0,1)	0,5	0,5	1,0	1,0	1,0	1,0	7,5	7,5
	[1,3)	1,0	2,0	1,5	2,5	2,0	3,0	10,0	11,5
	[3,5)	1,5	2,5	2,5	3,5	3,0	4,5	12,0	13,0
	[5,7)	2,0	3,0	3,5	4,5	4,5	6,0	14,0	15,0
	[7,10)	3,0	4,0	4,5	6,5	6,0	8,0	16,0	17,5
	[10,15)	4,0	5,0	6,5	8,5	7,5	10,0	18,0	22,5
	[15,30)	5,0	6,0	8,0	11,5	9,0	13,0	21,0	25,0
	[30, ∞)	6,0	9,0	10,0	13,0	11,0	16,0	24,0	31,5
		Haircutkategorien							
Bonität	Restlaufzeit (Jahre)	Kategorie I		Kategorie II		Kategorie III		Kategorie IV	
		festverzinslich oder variabel verzinslich	Nullkupon						
Stufe 3	[0,1)	5,0	5,0	5,5	5,5	6,5	6,5	11,5	11,5
	[1,3)	6,0	7,0	7,5	10,5	9,5	12,0	18,5	20,0
	[3,5)	8,5	10,0	11,0	16,0	13,0	18,0	23,0	27,0
	[5,7)	10,0	11,5	12,5	17,0	15,0	21,5	25,5	29,5
	[7,10)	11,5	13,0	14,0	21,0	17,0	23,5	26,5	31,5
	[10,15)	12,5	14,0	17,0	25,5	19,5	28,0	28,5	35,0
	[15,30)	13,5	15,0	20,0	28,5	22,0	31,0	31,5	39,0
	[30, ∞)	14,0	17,0	22,0	32,5	25,0	35,5	34,5	43,0

(*) D. h. [0,1) bedeutet eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, [1,3) bedeutet eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr und weniger als drei Jahren usw.

▼ **M7**

Tabelle 2a

Höhe der Bewertungsabschläge für notenbankfähige marktfähige Sicherheiten in der Haircutkategorie V

(in %)

Bonität	Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (*)	Kategorie V
		Bewertungsabschlag
Stufen 1 und 2	[0,1)	4,0
	[1,3)	5,0
	[3,5)	7,0
	[5,7)	9,0
	[7,10)	12,0
	[10,15)	18,0
	[15,30)	20,0
	[30, ∞)	22,0

(*) D. h. [0,1) bedeutet eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, [1,3) bedeutet eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von mindestens einem Jahr und weniger als drei Jahren usw.

Tabelle 3

Höhe der Bewertungsabschläge für notenbankfähige Kreditforderungen

(in %)

Bonität	Restlaufzeit (Jahre) (*)	Feste Zinszahlung	Variable Zinszahlung
Stufen 1 und 2	[0,1)	8,0	8,0
	[1,3)	11,5	8,0
	[3,5)	15,0	8,0
	[5,7)	20,0	11,5
	[7,10)	26,0	15,0
	[10,15)	33,0	20,0
	[15,30)	38,0	26,0
	[30, ∞)	40,0	33,0
Stufe 3	[0,1)	16,0	16,0
	[1,3)	25,0	16,0
	[3,5)	35,0	16,0
	[5,7)	42,0	25,0
	[7,10)	46,0	35,0
	[10,15)	48,0	42,0
	[15,30)	50,0	46,0
	[30, ∞)	52,0	48,0

(*) D. h. [0,1) bedeutet eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, [1,3) bedeutet eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr und weniger als drei Jahren usw.

▼ M7

Tabelle 4

Höhe der Korrekturen für marktfähige Sicherheiten der Haircutkategorien II bis V, die theoretisch bewertet werden

(in %)

Restlaufzeit/gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (Jahre) (*)	Korrektur
[0,1)	1,5
[1,3)	2,5
[3,5)	3,0
[5,7)	3,5
[7,10)	4,5
[10,15)	6,0
[15,30)	8,0
[30, ∞)	13,0

(*) D. h. [0,1) bedeutet eine Restlaufzeit/gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, [1,3) bedeutet eine Restlaufzeit/gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von mindestens einem Jahr und weniger als drei Jahren usw.